

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes und zur Veröffentlichung

Art. 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1616 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1, 3 Bundesdatenschutzgesetz

Mutter	Familienname, Vorname	
Vater	Familienname, Vorname	
Kind	Geburtsstag und -ort	
Namensführung	Grundsatz. Der Name eines Kindes unterliegt dem deutschen Recht, wenn Eltern und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Das Standesamt gibt Auskunft, welche Namensführung nach einem ausländischen Recht möglich ist. Name nach deutschem Recht. Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes: 1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder 2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich). Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder. Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Besteht der Name dieses Elternteils, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen. Vornamen. Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, sollte dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt werden. Zwei Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname zulässig. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Nach der Beurkundung der Vornamen durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.	
Kind	Vorname	
	Geburtsname	
Veröffentlichung	Das Standesamt gibt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an Behörden und Gerichte weiter, denen es nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Geburt mitzuteilen hat. An andere Stellen darf es Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Eltern nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen weitergeben. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Ort, Datum		
(Unterschrift der Mutter)		(Unterschrift des Vaters)